## Volksinitiative «für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke»

## Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 3. Juni 1980 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke», gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>1)</sup> über die politischen Rechte,

verfügt:

- 1. Die am 3. Juni 1980 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner den Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
- 2. Der Titel der Volksinitiative «für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
- 3. Mitteilung an das Initiativkomitee: Schweizerische Energie-Stiftung, Sekretariat: Frau Dr. Ursula Koch, Auf der Mauer 6, 8001 Zürich, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 17. Juni 1980.

10. Juni 1980

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: i. V. Buser

## Volksinitiative «für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke»

Die vorgeschlagene Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 24quinquies Abs. 3-6 (neu)

- <sup>3</sup> In der Schweiz dürfen keine weiteren Atomkraftwerke mehr neu in Betrieb genommen werden.
- <sup>4</sup> Die bereits bestehenden Atomkraftwerke dürfen nicht mehr ersetzt werden. Fristen und nähere Bestimmungen für die nukleare Ausserbetriebnahme regelt das Gesetz. Frühere Stillegungen aus Gründen der Sicherheit von Mensch und Umwelt bleiben vorbehalten.
- <sup>5</sup> Bau und Betrieb industrieller Atomanlagen zur Gewinnung, Anreicherung und Wiederaufbereitung von atomarem Brennstoff sind auf schweizerischem Gebiet verboten.
- <sup>6</sup> In Atomanlagen, die der Zwischen- und Endlagerung von Atommüll dienen, darf nur in der Schweiz erzeugter radioaktiver Abfall gelagert werden. Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Verpflichtungen zur Rücknahme von in der Schweiz erzeugten und im Ausland wiederaufbereiteten radioaktiven Abfällen. Solche Anlagen bedürfen einer Rahmenbewilligung der Bundesversammlung, welche nur erteilt werden darf, wenn der Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet ist. Diese Rahmenbewilligung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung.

## Übergangsbestimmung

Artikel 24quinquies Absatz 3 findet keine Anwendung auf alle Atomkraftwerke, die am 1. Januar 1980 bereits im Besitze einer nuklearen Baubewilligung der zuständigen Bundesbehörden waren.

7157